

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 639/21 Datum: 20.09.2021 Status: öffentlich
Antrag des Bürgermeisters über einen Beschluss zur Unterstützung durch die Landesenergie- und Klimaschutzagentur (LEKA M-V) bei der Umstellung der Wärmeversorgung für ein energieeffizientes Dorf	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Kühl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	28.09.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bürgermeister, Herr Tiroux, hat folgenden Antrag gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 Kommunalverfassung MV i. V. m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Gemeinde eingereicht.

Aufgrund des maroden Nahwärmenetzes (47% Netzverluste) in den Baugebieten Pinnow 1 und 3 und den dadurch anstehenden Investitionen in Millionenhöhe besteht Handlungsdruck der Gemeinde. Nach Meinung aller Fachleute und der Kommunalaufsicht muss jetzt zeitnah Vorsorge getroffen werden. Zur Wahrung von Fristen wird dringend empfohlen den Anschluß- und Benutzerzwang noch in diesem Jahr mit Termin 31.12.2025 aufzuheben. Gleichzeitig muss die Kommune für eine ausreichende Grundversorgung mit Strom und Gas sorgen, damit die Nutzer auch in der Lage sind, darüber hinaus weitere energieeffiziente Lösungen im Wohngebiet zu realisieren. Zur Lageeinschätzung bedarf es eines unabhängigen Gutachtens welches die Auswirkung auf den Wärmepreis des einzelnen Nutzers hat. Bei Weiterführung der Nahwärme mit Nachinvestition und b. Umstellung auf Gas + individueller Energielösungen aufzeigt.

Das Energieministerium bietet den Kommunen hierbei Unterstützung in Form der Landesenergie- und Klimaschutzagentur (LEKA) an, die uns als Lotse durch diesen sehr komplexen Prozess begleiten kann. Die Leistungen sind sowohl für die Gemeinde als auch für den einzelnen Wärmenutzer kostenlos.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow spricht der LEKA ihr Vertrauen aus und stimmt zu, dass die LEKA uns auf dem Weg der Umstellung der Wärmeversorgung, aber auch auf dem Weg hin Richtung energiegelassiges Dorf begleitet und berät.

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 619/21-02 Datum: 20.09.2021 Status: öffentlich
Bestellung eines neuen Beiratsmitgliedes für den "Beirat Eigenbetrieb Fernwärme Pinnow"	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Kühl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Anhörung)	28.09.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Beschlussvorlage BV Pin GV 615/21-01 wurde die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow beschlossen. Neu soll die Zusammensetzung aus 4 Bürgern, die gleichzeitig Wärmeabnehmen sind, sein. Die Zusammensetzung aus einem Vertreter des kaufmännischen und technischen Dienstleisters des Eigenbetriebes soll entfallen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Beirats soll die Bürgerin Frau Elke Becker Carstens als Mitglied in den Beirat des Eigenbetriebes bestellt werden.

Die Bestellung der Mitglieder des Beirates erfolgt auf Vorschlag der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode.

Finanzielle Auswirkungen:

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pinnow bestellt in Ihrer Sitzung vom 23.08.2021 die Bürgerin Frau Elke Becker Carstens als Mitglied in den Beirat des Eigenbetriebes. Die Mitgliedschaft ist wie bei allen Beiratsmitgliedern an die Legislaturperiode gekoppelt.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 634/21 Datum: 24.08.2021 Status: öffentlich
Rücknahme der Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V bzgl. der pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Beresowski	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow ()	Sitzungstermin 28.09.2021
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Im Verwaltungsstreitverfahren der Gemeinde gegen das Ministerium für Inneres und Europa M-V bezüglich des Bescheides zur pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge hat das Landesverfassungsgericht M-V die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevenmühlen gegen die Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit dem in Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes M-V enthaltenen sog. „Konnexitätsprinzip“ mit Urteil vom 29.04.2021 zurückgewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das o. g. Verfahren gem. § 94 VwGO ausgesetzt, ist nach dem Abschluss des Verfahrens jedoch nunmehr fortzusetzen. Im beigefügten Schreiben des Verwaltungsgerichtes Schwerin ist der Sachverhalt ausführlich erläutert.

Durch das Verwaltungsgericht wird festgestellt, dass der Bescheid vom 25.06.2020 auf eine wirksame Rechtsgrundlage gestützt ist und die Gemeinde jetzt binnen 2 Monaten (Fristablauf 02.10.2021) entscheiden muss, ob die Klage aufrechterhalten und substantiiert begründet oder zurückgenommen wird. Sollten keine weiteren Klagegründe vorgebracht werden, empfiehlt das Verwaltungsgericht, die Klage zurückzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gerichtskosten

Anlage/n:

Schreiben des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 02.08.2021

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow beschließt, die Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V bezüglich der pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V zurückzunehmen.



Verwaltungsgericht Schwerin

Amt Crivitz
eingegangen

23. Aug. 2021

AL

AV

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Aktenzeichen: 7 A 1705/20 SN

Gemeinde Pinnow,
vertreten durch das Amt Crivitz
dieses vertreten durch die Amtsvorsteherin
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Durchwahl-Nr.: 3190

Ihr Zeichen: ---

Datum: 02.08.2021

Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Pinnow, ./ Ministerium für Inneres und Europa M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen gegen die Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit dem in Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen sog. „Konnexitätsprinzip“ mit Urteil vom 29.04.2021 (Az.: LVerfG 9/19) zurückgewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das vorliegende Verfahren gem. § 94 VwGO ausgesetzt. Nach dem Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens ist es nunmehr fortzusetzen.

Aus den Gründen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts ergibt sich, dass § 8a KAG M-V in allen von der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Punkten mit der Landesverfassung vereinbar ist.

Nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern binden die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes. Das Verwaltungsgericht ist damit gehindert, die vom Verfassungsgericht festgestellte Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit der Landesverfassung erneut einer Prüfung zu unterziehen.

Damit steht fest, dass der auf § 8a KAG M-V gestützte, im hiesigen Verfahren streitbefangene Bescheid des Beklagten vom 25.06.2020 nicht deswegen rechtswidrig ist, weil ihm

eine wirksame Rechtsgrundlage fehlt. Diese ist mit § 8a KAG M-V vielmehr vorhanden; auch die dort geregelten Verteilungskriterien der gem. § 8a Abs. 4 KAG M-V auf 25.000.000,00 € (bzw. ab 2025 auf 30.000.000,00 €) begrenzten jährlichen pauschalen Mittelzuweisung hat das Landesverfassungsgericht für verfassungskonform erklärt.

Für das vorliegende Verfahren folgt daraus, dass der Bescheid vom 25.06.2020 auf eine wirksame Rechtsgrundlage gestützt ist, verfassungsrechtliche Fragen dürften sich nicht mehr stellen. Eine etwaige Rechtswidrigkeit des Bescheides kann sich nur noch daraus ergeben, dass die Höhe der gewährten pauschalen Zuweisung einfachrechtlich falsch berechnet worden ist, sei es dass die Art einer Straße fehlerhaft bestimmt worden ist, dass die Gewichtung als Gemeinde- oder andere Straße falsch vorgenommen worden ist oder dass die Straßenlängen falsch berechnet worden sind. Hierzu ist jedoch noch nichts vorgebracht worden.

Ihnen wird deshalb aufgegeben, ihr Klagebegehren zu formulieren, ggfs. eine Mehrbewilligungsforderung für das Jahr 2020 zu beziffern, und die Klage innerhalb von 2 Monaten substantiiert zu begründen. Sollten Sie außer (ausgeräumten) verfassungsrechtlichen Bedenken keine weiteren Klagegründe vorbringen (können), wird angeregt, die Klage innerhalb der vorgenannten Frist (nicht zuletzt aus Kostengründen, die Gerichtsgebühren reduzieren sich im Falle einer Klagerücknahme auf 1/3) zurückzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Streitwert vorläufig mangels näherer Erkenntnisse auf den Auffangstreitwert von 5.000,00 € festgesetzt worden ist, der im vorliegenden Zusammenhang recht maßvoll erscheint. Übersteigt eine konkrete Klageforderung diesen Betrag, würde dies auf einen höheren Streitwert und höhere Verfahrenskosten hinauslaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 7. Kammer

Wedemeyer
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt:
Lüth, Justizfachangestellte

